



Reglement Besoldung Stadtrat; Totalrevision

1. Ausgangslage

Mit der Änderung der Gemeindeordnung per 1. Januar 2009 wird der Stadtrat künftig aus 2 hauptamtlichen und 3 nebenamtlichen Mitgliedern bestehen. Das Reglement für die Besoldung des Stadtrates vom 2. Juli 2002 ist noch auf 5 nebenamtliche Mitglieder ausgerichtet. Die neue Ausgangslage ist Auslöser für eine Totalrevision des Besoldungsreglementes.

2. Berechnungsgrundlage für die Besoldung

Im bisherigen Reglement ist die Besoldung auf die Besoldungstabelle der Stadt abgestützt. Der Stadtrat hat für die Jahre 2006, 2007 und 2008 die höchstmögliche Besoldung (Klasse 20/11) unverändert mit CHF 159'740 angenommen, hat also seine Entschädigung eingefroren. Per 2008 beträgt – unter Berücksichtigung der Teuerung – die höchstmögliche Besoldung gemäss Personalreglement (Klasse 20/11) CHF 165'061.

Diese Zahl ist die Grundlage für die nachfolgenden Berechnungen. Auf das Jahr 2009 ist mit einer leichten Anpassung dieser Zahl zu rechnen, weil die Besoldungstabelle in der Regel der Teuerung angeglichen wird. Die Funktionszulage und die Spesenpauschale sind fixe Beträge und unterliegen nicht dem Teuerungsausgleich.

3. Stadtpräsident / Stadtpräsidentin

Das Präsidium erachtet die heutige Entschädigung für dieses Amt als angemessen und schlägt höhenmässig keine Veränderung vor. Hingegen soll die Berechnungsart leicht ändern.

Bisherige Regelung CHF (Zahlen 2007 gerundet)		Vorgeschlagene Regelung ab 2009 CHF (Zahlen gerundet)	
Grundentschädigung 115 % von 160'000	184'000	Grundentschädigung 100 % von 165'000	165'000
Funktionszulage	25'000	Funktionszulage	44'000
Spesenpauschale	9'000	Spesenpauschale	9'000
Total	218'000	Total	218'000

4. Schulratspräsident / Schulratspräsidentin

Das Präsidium befürwortet eine Anpassung der Entschädigung nach unten. Sie soll sich von der Entschädigung der nebenamtlichen Stadträte nicht wesentlich abheben. Das Präsidium schlägt vor, die nötige Differenzierung über die Funktionszulage zu regeln.

Im Ressort Bildung werden künftig weniger Aufgaben anfallen, weil diese zum Teil an die Schulleitungen delegiert werden. Weiter sind die Schülerzahlen eher rückläufig, und das Sekretariat des Schulgemeindevverbandes ist entfallen. Ab 2008 liegt zudem die Verantwortung für den baulichen Unterhalt der Schulliegenschaften nicht mehr im Ressort Bildung, sondern beim Hochbau. Das Präsidium vertritt die Haltung, dass für die Aufgaben der Bildung inkl. die Mitarbeit im Stadtrat ein 80 %-Pensum ausreicht. Will der Schulratspräsident oder die Schulratspräsidentin in einem 100 %-Pensum arbeiten, müssten weitere Ressortaufgaben aus dem Stadtrat übernommen werden.

Die untenstehende Berechnung basiert auf einem Pensum von 100 %.

Bisherige Regelung CHF (Zahlen 2007 gerundet)		Vorgeschlagene Regelung ab 2009 CHF (Zahlen gerundet)	
Grundentschädigung 115 % von 160'000	184'000	Grundentschädigung 100 % von 165'000	165'000
Funktionszulage	0	Funktionszulage	5'000
Spesepauschale	9'000	Spesepauschale	7'000
Total	193'000	Total	177'000

5. Nebenamtliche Mitglieder

Die bisher 5 nebenamtlichen Mitglieder haben insgesamt eine Grundbesoldung von 180 % der höchstmöglichen Besoldung (Klasse 20/11) nach Personalreglement bezogen.

Das Präsidium schlägt vor, neu eine Grundbesoldung von 160 % auf die 3 nebenamtlichen Mitglieder zu verteilen. Sollte der Schulratspräsident oder die Schulratspräsidentin das Pensum auf 80 % begrenzen, sollen die restlichen 20 Pensenprozent zur Verteilung auf die nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrates zur Verfügung stehen.

Nebst der Grundbesoldung konnten mit der bisherigen Regelung die nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrates keine weiteren Leistungen beanspruchen. Insbesondere erhalten sie:

- keine Entschädigung für die Nutzung der Büro-Infrastruktur zu Hause;
- keine Spesenentschädigungen
- keine Versicherungsleistungen (Nichtbetriebsunfall)
- keine Sozialversicherungsleistungen (Pensionskasse)
- keine Ferienentschädigung.

Das Präsidium vertritt die Auffassung, dass diese Regelung überholt ist. Die nebenamtlichen Mitglieder sollen insbesondere versicherungsmässig gleich behandelt werden wie die hauptamtlichen. Auch erfordert die Höhe der Pensen eine gewisse Büroinfrastruktur, sei dies zu Hause oder in der Stadtverwaltung.

Bisherige Regelung CHF (Zahlen 2007 gerundet)		Vorgeschlagene Regelung ab 2009 CHF (Zahlen gerundet)	
Grundentschädigung 180 % von 160'000	288'000	Grundentschädigung 160 % von 165'000	264'000
Spesen effektiv	0	Spesen effektiv	variabel
Büroinfrastruktur	0	Büroinfrastruktur	variabel
Nichtbetriebsunfall (Arbeitgeberbeitrag)	0	Nichtbetriebsunfall (Arbeitgeberbeitrag)	variabel
Pensionskasse (Arbeitgeberbeitrag)	0	Pensionskasse (Arbeitgeberbeitrag)	variabel

6. Zuständigkeit

Der Erlass des Reglementes liegt – im Sinne von Art. 39 Abs. 3 lit. k) Gemeindeordnung – in der alleinigen Kompetenz des Stadtparlamentes. Es ist kein Referendumsverfahren durchzuführen.

Antrag

Das Reglement „Besoldung Stadtrat“ wird erlassen.

Präsidium Stadtparlament

Beilage

Reglement Besoldung Stadtrat (Entwurf 18. Dezember 2007)